

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 25. Juli 2005

38. Stück

-
54. Landesverfassungsgesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (XVIII. Gp. RV 1049 AB 1065)
55. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (XVIII. Gp. RV 1051 AB 1069)
56. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung geändert wird (XVIII. Gp. RV 1048 AB 1067)
-

54. Landesverfassungsgesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 21/1984, 36/1990, 19/1992, 3/1996, 22/2002 und LGBl. Nr. 42/2005 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 6/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im II. Abschnitt der Eintrag „Artikel 26 Öffentliche Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung“ durch den Eintrag „Artikel 26 Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Art. 37 folgender Eintrag eingefügt:

„Artikel 37a Landesvermögen“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Abschnitt

der Eintrag „C. Mitwirkung der Landesbürger an der Vollziehung“ durch den Eintrag „C. Mitwirkung der Landesbürgerinnen und Landesbürger an der Vollziehung“, und

der Eintrag „Artikel 68 Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung“ durch den Eintrag „Artikel 68 Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ und

der Eintrag „Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürger“ durch den Eintrag „Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.

4. Art. 22 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die auf sie oder auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Landtages aus Anlass ihrer oder seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung nicht angenommen hat.“

5. Im Art. 23 Abs. 1 und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „des Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

6. Im Art. 24 Abs. 3 erster Satz wird vor der Wortfolge „des betreffenden“ die Wortfolge „der oder“ und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „der betreffende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

7. Im Art. 24 Abs. 4 erster Satz wird vor der Wortfolge „der Präsident“ die Wortfolge „die Präsidentin oder“ eingefügt.

8. Im Art. 24 Abs. 5 erster Satz wird vor der Wortfolge „dem Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

9. Artikel 26 lautet:

„Artikel 26

Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung

(1) Bewerben sich öffentlich Bedienstete um ein Mandat im Landtag, ist ihnen die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Landtages sind, sind auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Öffentlich Bedienstete, die wegen der Ausübung ihres Mandates am bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben Anspruch darauf, dass ihnen eine zumutbare gleichwertige - mit ihrer Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.“

10. Im Art. 28 Abs. 1 lit. b wird vor der Wortfolge „des Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

11. Im Art. 30 Abs. 1 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.

12. Im Art. 30 Abs. 1, 2 zweiter Satz und 3 wird jeweils nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

13. Im Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz wird die Zahl „3000“ durch die Zahl „2 000“ ersetzt.

14. Im Art. 32 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Landeshauptmann“ die Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

15. Im Art. 32 Abs. 2 zweiter Satz wird vor der Wortfolge „dem Landeshauptmann“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

16. Im Art. 33 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

17. Im Art. 33 Abs. 1 erster Satz und 3 wird jeweils nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

18. Im Art. 34 Abs. 1 erster Satz wird vor der Wortfolge „vom Präsidenten“ die Wortfolge „von der Präsidentin oder“ und vor der Wortfolge „vom Landeshauptmann“ die Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „der Landeshauptmann“ die Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

19. Im Art. 34 Abs. 2 wird vor dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „Präsidentinnen und der“ eingefügt.

20. Im Art. 35 Abs. 1 erster Satz und 2 wird jeweils vor der Wortfolge „des Landeshauptmannes“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

21. Im Art. 35 Abs. 4 wird vor der Wortfolge „dem Landeshauptmann“ die Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt.

22. Im Art. 36 wird vor der Wortfolge „einen Bevollmächtigten“ die Wortfolge „eine Bevollmächtigte oder“ eingefügt.

23. Nach Art. 37 wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Artikel 37a

Landesvermögen

Für Bürgschaften zu Lasten des Landes, Leasingfinanzierungen, zur Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen sowie für Kreditoperationen des Landes ist die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages erforderlich.“

24. Im § 42 Abs. 2 wird vor dem Wort „Vorstände“ die Wortfolge „Vorständinnen oder“ eingefügt.

25. Im Art. 42 Abs. 5 erster Satz wird vor der Wortfolge „dem Präsidenten“ die Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt.

26. Im Art. 42a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

27. Im Art. 42a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie für“ ersetzt.

28. Art. 42a Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer.“

29. Im Art. 42b Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

30. Im Art. 42b Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „den Obmann, den Obmann-Stellvertreter“ durch die Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt.

31. Art. 42b Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer.“

32. Die Überschrift im III. Abschnitt vor Art. 67 lautet:

„C. Mitwirkung der Landesbürgerinnen und Landesbürger an der Vollziehung“

33. Im Art. 67 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbürger“ die Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt.

34. Im Art. 67 Abs. 2 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und vor dem Wort „Bürger“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

35. Die Überschrift von Art. 68 lautet:

„Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“

36. Im Art. 68 Abs. 1 und 4 zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersetzt.

37. Im Art. 68 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen bzw.“ eingefügt.

38. Im Art. 68 Abs. 3 wird vor dem Wort „Bürgerinitiative“ die Wortfolge „Bürgerinnen- und“ eingefügt.

39. Im Art. 68 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Ebenso sind selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten und der Ausschüsse des Landtages auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses des Landtages der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.“

40. Die Überschrift von Art. 69 lautet:

„Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger“

41. Im Art. 69 wird vor der Wortfolge „einen rechtskundigen Beamten“ die Wortfolge „eine rechtskundige Beamtin oder“ und vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

42. Im Art. 74 Abs. 3 vorletzter Satz wird vor der Wortfolge ‚den Präsidenten‘ die Wortfolge ‚die Präsidentin oder‘ eingefügt.

43. Im Art. 74a Abs. 4 wird vor der Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ die Wortfolge ‚der Präsidenten oder‘ eingefügt.

44. Im Art. 74b Abs. 1 wird vor der Wortfolge ‚dem Direktor‘ die Wortfolge ‚der Direktorin oder‘ eingefügt.

45. Im Art. 74b Abs. 2 wird die Wortfolge ‚Der Direktor‘ durch die Wortfolge ‚Die Direktorin oder der Direktor‘ ersetzt.

46. Art. 74b Abs. 3 lautet:

„(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes - und im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Artikel 57).“

47. Im Art. 74b Abs. 4 wird jeweils vor der Wortfolge ‚des Direktors‘ die Wortfolge ‚der Direktorin oder‘ und vor der Wortfolge ‚dem Präsidenten‘ die Wortfolge ‚der Präsidentin oder‘ eingefügt.

48. Art. 75 lautet:

„Artikel 75

Landeskrollausschuss

(1) Der Landeskrollausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bedachtnahme darauf, dass dem Landeskrollausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muss, wie folgt gewählt:

1. a) Die Obfrau oder der Obmann wird auf Vorschlag jener an Stimmen stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - b) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes wird auf Vorschlag der an Stimmen zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - c) Ist nur eine Partei nicht in der Landesregierung vertreten, so wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag dieser und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten in der Landesregierung vertretenen Partei gewählt.
 - d) Sind alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten, dann wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten Partei und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen zweitschwächsten Partei gewählt.
2. Für die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes und der sieben weiteren Mitglieder sind die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.
 3. Für die Obfrau oder den Obmann, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes sowie jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Landeskrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste oder einen Ersten und eine Zweite oder einen Zweiten Schriftführer.

(2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskrollausschuss zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Stimmenstärke mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Fall, dass es keine stimmenschwächere Partei gibt, oder erstattet auch diese keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, so geht das Wahlvorschlagsrecht auf die Parteien in aufsteigender Stimmenstärke über. In beiden Fällen werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre.

(3) Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Landeskrollausschusses unvereinbar.

(4) Der Landeskrollausschuss ist nur dem Landtag verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Landeskrollausschuss selbst entbunden sind, wobei die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen sind.

(5) Die Mitglieder des Landeskrollausschusses behalten ihre Funktion, bis ein neu gewählter Landtag den Landeskrollausschuss gewählt hat. Der Landeskrollausschuss ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.“

49. Art. 76 lautet:

„Artikel 76

Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Der Landeskrollausschuss ist nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landeskrollausschusses verlangt oder von der Direktorin oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird.

(2) Der Landeskrollausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird er von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes vertreten.

(3) Die Tagesordnung wird von der Obfrau oder dem Obmann festgelegt.'

50. Art. 77 lautet:

,Artikel 77

Auskunfts- und Befragungsrechte

Die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidentinnen oder Präsidenten des Landtages sind verpflichtet, über Einladung der Obfrau oder des Obmannes (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes) des Landeskrollausschusses an den Sitzungen des Landeskrollausschusses zur Erteilung von Auskünften und Aufklärung teilzunehmen. Die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Landeskrollausschusses über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen; sie oder er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlungen dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen. Der Landeskrollausschuss hat das Recht, Landesbedienstete zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen den Sitzungen des Landeskrollausschusses beizuziehen.'

51. Im Art. 78 wird das Wort ,Krollausschuss' durch das Wort ,Landeskrollausschuss' ersetzt.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

55. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2005, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

- a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient oder
- b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist

oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.

2. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens einem Mitglied des Landtages oder von fünfmal soviel Personen als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind (§ 3) unterstützt sein, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) sind.“

3. § 35 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Unterstützungserklärung (Anlage 4) hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) war.“

4. (Verfassungsbestimmung) Im § 75 Abs. 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

5. (Verfassungsbestimmung) Im § 80 Z 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

6. Anlage 4 lautet:

„Polit. Bezirk:

Fortl. Nr.

Gemeinde:

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familienname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit den von der

.....
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis..... eingebrachten Wahlvorschlag.

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von
Vor- und Familiennamen)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde, polit. Bezirk:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass die/der Obgenannte am in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)
(Stichtag)

eingetragen und wahlberechtigt ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet *) /
war gerichtlich*) / notariell beglaubigt*).

....., am Gemeindesiegel
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

56. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel des Gesetzes wird die Wortfolge „Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersetzt.

2. In der Überschrift vom I. Abschnitt wird das Wort „BÜRGERINITIATIVE“ durch die Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 2 wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) die Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und allenfalls einer zur Stellvertretung bevollmächtigten Person (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).“

6. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Antragstellerin, Antragsteller oder eine zur Stellvertretung bevollmächtigte Person kann jede sein, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind.“

7. § 3 entfällt; die bisherigen §§ 4 bis 12 erhalten die Bezeichnungen „§ 3“ bis „§ 11“.

8. In der Überschrift des § 3 (neu) wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

9. Im § 3 (neu) Abs. 1 wird vor dem Wort „Bürgern“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt und das Wort „ordentlichen“ entfällt.

10. Im § 3 (neu) Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Befürworter“ die Wortfolge „Befürworterinnen und“ eingefügt.

11. § 3 (neu) Abs. 3 erster Satz lautet:

„Den Antragslisten ist für jede Befürworterin und jeden Befürworter eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass diese oder dieser in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“

12. Im § 3 (neu) Abs. 4 wird die Wortfolge „Jeder Befürworter“ durch die Wortfolge „Jede Befürworterin und jeder Befürworter“ ersetzt.

13. In der Überschrift zu § 4 (neu) wird das Wort „Bürgerinitiative“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersetzt.

14. In der Überschrift vom II. Abschnitt wird das Wort „BÜRGERBEGUTACHTUNG“ durch die Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERBEGUTACHTUNG“ ersetzt.

15. § 6 (neu) lautet:

„§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Landesregierung hat bei Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Mög-

lichkeit der Begutachtung einzuräumen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Landesregierung beschließen, die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung nicht durchzuführen.

(2) Der Landtag kann bei selbständigen Anträgen seiner Mitglieder oder der Ausschüsse auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit der Begutachtung einräumen.

(3) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind

1. im Fall des Abs. 1 durch Beschluss der Landesregierung und
2. im Fall des Abs. 2 durch Beschluss des zuständigen Ausschusses des Landtages zur Begutachtung einzuladen.“

16. In der Überschrift zu § 7 (neu) wird das Wort „Bürgerbegutachtung“ durch die Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersetzt.

17. Im § 7 (neu) Abs. 1 wird das Zitat „§ 7“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 3“ ersetzt und vor dem Wort „Landesbürger“ wird die Wortfolge „Landesbürgerinnen oder der“ eingefügt.

18. § 7 (neu) Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind über das Vorliegen

1. einer Gesetzesvorlage gemäß § 6 Abs. 1 durch die Landesregierung und
 2. des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 durch die Landtagsdirektion
- in geeigneter Weise, insbesondere durch Bekanntmachung im österreichischen Rundfunk und in der Presse, zu informieren.“

19. § 7 (neu) Abs. 3 entfällt.

20. In § 8 (neu) wird die Wortfolge „Jeder Landesbürger“ durch die Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ und das Zitat „§ 8 Absatz 1“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 1“ ersetzt.

21. § 9 (neu) lautet:

„§ 9

Weiterleitung der Stellungnahmen an den Landtag

(1) Die Gesetzesvorlage der Landesregierung, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, darf von der Landesregierung erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist dem Landtag zugeleitet werden.

(2) Die eingelangten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 sind vom Amt der Landesregierung zu sichten und sodann von der Landesregierung dem Landtag im Anhang zur Gesetzesvorlage zuzuleiten.“

22. § 10 (neu) lautet:

„§ 10

Kundmachung der Behandlung im Landtag

(1) Von der Landesregierung ist der Beginn der Behandlung jener Gesetzesvorlage im Landtag, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, und von der Landtagsdirektion ist der Tag der Sitzung des Landtages, in der der Antrag gemäß § 6 Abs. 2, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, behandelt wird, im Landesamtsblatt sowie darüber hinaus in geeigneter Weise, insbesondere im Österreichischen Rundfunk und in der Presse bekannt zu machen.

(2) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger, die eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 abgegeben haben, sind nach Möglichkeit von

1. der Landesregierung im Fall des § 6 Abs. 1 über den Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag und von
 2. der Landtagsdirektion im Fall des § 6 Abs. 2 über den Tag der Behandlung des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 in der Sitzung des Landtages
- persönlich in Kenntnis zu setzen.“

23. § 11 (neu) lautet:

„§ 11

Kostenersatz und Fristen

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, sind

sinngemäß anzuwenden.“

24. Nach § 11 (neu) wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

25. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(Zu § 3 Absatz 2)
Antragsliste Nr.1

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE

**An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt**

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative betreffend

.....

B)

Als Vertreter/in (Bevollmächtigte/r) der Antragsteller/in wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen
Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

26. Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

(Zu § 3 Absatz 3)

Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller
der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative einzutragen¹:

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVEN

A)

**An die
Gemeinde**

Frau/Herr.....
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die unter Pkt. A angeführte Person ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die unter Pkt. A angeführte Person ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.